



Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 5. Dezember 2024 gemäß § 3 Absatz 6 und 7 und § 4 Absatz 2 Ziffer 2. des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Industrie- und Handelskammer Südthüringen (IHK), soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif, der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung. Unabhängig davon ist die Änderung des Gebührentarifs einzeln zulässig.

(2) Die IHK Südthüringen kann von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der IHK) in Anspruch nimmt – unabhängig davon, ob dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist – Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(3) Die IHK Südthüringen kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2 Bemessung der Gebühren

(1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.

(2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so darf die konkrete Gebührenhöhe den Verwaltungsaufwand nicht übersteigen. Die konkrete Gebührenhöhe darf dabei nicht außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner stehen.

(3) In besonderen Fällen (z.B. Rücknahme eines Antrages oder einer Anmeldung zur Vornahme einer Tätigkeit vor deren Beendigung, Ablehnung eines Antrages, Nichtteilnahme an Prüfungen, Fachgesprächen oder sonstigen Verfahren) kann die vorgesehene Gebühr ermäßigt werden. Sie kann auch ganz erlassen oder nicht erhoben werden, wenn dies der Billigkeit oder dem öffentlichen Interesse entspricht.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK Südthüringen benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt oder veranlasst hat oder zu dessen Gunsten

eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK Südthüringen jeden Schuldner für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

(2) Dem Gebührenschuldner ist gleichgestellt, wer sich gegenüber der IHK Südthüringen verpflichtet, die Gebühr zu übernehmen.

(3) Für Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5 Fälligkeit

(1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten, ohne eine gesetzte Frist innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach § 5 Absatz 2 entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(2) Für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung der IHK Südthüringen entsprechend.

§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerzugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.

(4) Von der Erhebung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.

§ 8 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 9 Rechtsbehelfe

(1) Gegen den Gebühren- und Auslagenbescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der IHK Südthüringen eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die IHK Südthüringen.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK Südthüringen zu richten.

(3) Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO -)

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VwGO sowie des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Wird der Gebührentarif der IHK Südthüringen, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, geändert oder neu erlassen, gelten für die in § 4 Absatz 1 Gebührenordnung genannten Tatbestände der Entstehung des Anspruchs, die vor dem Inkrafttreten eines neuen oder geänderten Gebührentarifs beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Bestimmungen und Gebührentatbestände des Gebührentarifs, wenn sie für den Gebührenschuldner günstiger sind.

§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebührenordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11. Dezember 1991 außer Kraft.

Suhl, 5. Dezember 2024

gez. Klaus Grötenherdt
Vizepräsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 11. Dezember 2024, Az.: 1050-R3.2-3404/6-24-60312/2024

Ausgefertigt:

Suhl, 17. Dezember 2024

gez. Klaus Grötenherdt
Vizepräsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer